

1. Das angefochtene Urtheil ist am 28. November 1878 erlassen und der vorliegende Rekurs am 27. Jänner 1879, also am letzten Tage der sechzigstägigen Rekursfrist, in Luzern auf die Post gegeben worden. Derselbe erscheint somit gemäß wiederholten Entscheiden des Bundesgerichtes nicht als verspätet.

2. Daß unter den Verfügungen kantonaler Behörden, gegen welche nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der Rekurs an das Bundesgericht zulässig ist, auch Urtheile kantonaler Gerichte zu verstehen sind, hat das Bundesgericht schon in seinem Entscheide vom 6. Oktober 1877 in Sachen Peter (amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheiden Bd. III, S. 642 Erw. 1) ausgesprochen und ist hier lediglich auf das dort Gesagte zu verweisen.

3. In der Hauptsache handelt es sich nicht um einen Eingriff des Staates in Rechtsame der Rekurrenten, sondern um die Frage, ob diese Rechtsame durch die Luoderforderung der Vertekorporation in der von derselben festgestellten Höhe verletzt werden. Es liegt somit, da unzweifelhaft sowohl die von den Rekurrenten geltend gemachten Rechtsame als die Luoderforderung der Vertekorporation als Privatrechte erscheinen, ein reiner Civilstreit vor, indem die Litiganten über Umfang und rechtliche Natur der gegenseitig beanspruchten Privatrechte nicht einig gehen. Solche Streitigkeiten sind aber, wie das Bundesgericht insbesondere in Sachen Ellmer (Urtheil vom 21. März 1879, abgedruckt in der amtlichen Sammlung Bd. V, S. 45 ff.) ausgeführt hat, ausschließlich von den Civilgerichten zu entscheiden und es steht dem Bundesgerichte als Staatsgerichtshof nicht zu, die in solchen civilrechtlichen Streitigkeiten von den kantonalen Gerichten erlassenen Urtheile nach ihrer materiellen Richtigkeit zu prüfen. Wenn daher das nidwaldensche Obergericht, auf die Klage der Rekurrenten selbst, dahin entschieden hat, daß die den Rekurrenten zustehenden Rechtsame durch das von der Vertekorporation geforderte Luoder nicht verletzt werden, so muß es dabei sein Verbleiben haben und kommt es dem Bundesgerichte nicht zu, Umfang und rechtliche Natur der Rechtsame oder des Holzluoders anders festzustellen.

4. Da demnach das Bundesgericht zur Beurtheilung der

Beschwerde nicht kompetent ist, so fällt auch das Zwischengesuch ohne Weiters dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz hierorts nicht eingetreten.

50. Urtheil vom 2. Mai 1879 in Sachen Tschabold.

A. Nach § 5 des bernischen Gesetzes über das Gemeindesteuerwesen vom 2. September 1867 ist das steuerpflichtige Grundeigenthum für den vollen Betrag seines Schätzungswerthes versteuerbar; die darauf haftenden Schulden können von dem Eigenthümer nicht in Abzug gebracht werden. Ueber diese Bestimmung, welche auch in das Steuerreglement der Gemeinde Burgdorf (§ 2) wörtlich übergangen ist, beschwerte sich nun J. J. Tschabold beim Bundesgerichte mittelst einer, von ihm als „Petition“ bezeichneten Eingabe vom 31. Januar d. J., indem er behauptete, dieselbe verlege a) den Art. 4 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien und keine Vorrechte des Orts, der Geburt oder der Familie anerkannt werden und b) die Art. 84 und 86 der bernischen Staatsverfassung, welche lauten:

Art. 84: „Ein Grundstück soll künftig weder durch das Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskündlich sind,“ — und

Art. 86: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“

Zur Begründung dieser Behauptung führte Tschabold im Wesentlichen an: Der Steuerbezug sowohl seitens des Gläubigers als des Schuldners, wovon Ersterer die Kapitalsteuer von den grundversicherten Kapitalien und Letzterer die Grundsteuer von dem verpfändeten Grundeigenthum entrichte, sei für den Schuldner eine dingliche nicht loskündliche Feudallast, welche ungesetlich

und ungerecht auf dem Grundbesitz hafte und dem Sinne und Geist der angeführten Verfassungsbestimmungen diametral zuwiderlaufe. Diese Doppelbesteuerung inauguriere ein Vorrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde, des Orts, und zu Gunsten des schuldenfreien Grundbesitzes, welchem zuliebe der Unterpfandschuldner seine Pfandverhaftungen mitversteuern müsse. Der Art. 86 der Kantonsverfassung untersage die Herbeiziehung der Schulden zur Steuer.

B. Der Gemeinderath Burgdorf und der Regierungsrath des Kantons Bern, zur Vernehmlassung aufgefordert, bemerkten vorerst, daß es sich hier gar nicht um eine staatsrechtliche Klage handle, sondern die Eingabe Tschabolds nur raisonnirenden Inhalts sei und kein Begehren enthalte. Sie stellten daher in erster Linie das Begehren, daß auf die Eingabe nicht eingetreten werde. Eventuell verlangten sie, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werde, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Der Grundsatz, daß die auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden bei der Gemeindesteuer nicht abgezogen werden dürfen, sei nicht neu, sondern existire schon längst. Der Staat Bern gestatte dem Grundbesitzer, wenn es sich um die Berechnung der Grundsteuer handle, die Kapitalsumme der auf den Immobilien haftenden Hypotheken abzuziehen, weil der Hypothekengläubiger ihm nicht entgehe. In einer andern Lage sei die Gemeinde. Diese könne sich nur an das Vermögen halten, welches sich innerhalb ihrer Grenzen befinde, und wenn sie die Gleichheit in der Steuerbelastung innerhalb ihres Gebietes herstellen wolle, so bleibe ihr nichts anders übrig, als das Grundeigenthum nach seinem Schätzungswerthe zu besteuern. Denn die Hypothekentkapitale müssen da versteuert werden, wo der Inhaber domiziliert sei. Eine Ungleichheit vor dem Gesetze oder eine Doppelbesteuerung liege in diesem Verfahren nicht. Kein Grundbesitzer im ganzen Kanton könne seine Hypothekenschulden in Abzug bringen und wenn einerseits das Grundeigenthum und andererseits das Kapital besteuert werde, so liege in der Besteuerung dieser verschiedenen Objekte keine Doppelbesteuerung. Endlich seien die Steuern, welche Staat und Gemeinden beziehen, auch keine Feudallasten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Tschabold bezeichnet seine Eingabe als Petition und stützt dieselbe auf Art. 57 der Bundesverfassung, welcher das Petitionsrecht gewährleistet. Allein unter dem Petitionsrechte, von welchem diese Verfassungsvorschrift spricht, ist nicht sowohl das Recht zur Beschwerdeführung beim Bundesgerichte über Verletzung konstitutioneller Rechte — welches der Art. 113 ibidem aufstellt, — als vielmehr das Recht, Bitten, Wünsche und Beschwerden bei den politischen Bundesbehörden, insbesondere der Bundesversammlung vorzubringen, verstanden und zwar für solche Fälle, in welchen die Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist. Wegen Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte räumen nun aber die Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege jedem Bürger das Recht zur Beschwerde beim Bundesgerichte ein, vorausgesetzt, daß die Verfassungsverletzung durch die Verfügung einer kantonalen Behörde geschehen ist. An dieser Voraussetzung gebricht es nun allerdings im vorliegenden Falle, indem die Beschwerde des Tschabold sich nicht gegen eine Verfügung einer bernischen Behörde, sondern gegen das Steuerreglement der Gemeinde Burgdorf, beziehungsweise das Gemeindesteuergesetz des Kantons Bern richtet, und es könnte daher mit Fug das Eintreten auf dieselbe abgelehnt werden. Nachdem aber die bernischen Behörden sich auch materiell über den Gegenstand der Beschwerde ausgesprochen haben, scheint es um so mehr gerechtfertigt, die vom Petenten aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 des Gemeindesteuergesetzes zu entscheiden, als dieselbe ohne Zweifel doch noch, nach Ergänzung des jetzt vorhandenen Mangels, vom Bundesgerichte beurtheilt werden mußte.

2. Was nun vorerst den Art. 86 der bernischen Kantonsverfassung betrifft, so findet derselbe hier überall keine Anwendung, weil er sich nur auf die Staats- und nicht auch auf die Gemeindeausgaben bezieht. Angenommen daher, derselbe schliesse für den Staat die Erhebung einer reinen Grundsteuer, ohne Abzug der auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden, aus, so ist dies dagegen gegenüber den Gemeinden unbedingt nicht der Fall.

3. Ebenso unbegründet ist aber auch die Berufung auf Art. 84 der Kantonsverfassung. Denn durch diese Verfassungsvorschrift sind nur die privatrechtlichen dinglichen Lasten, Grundzinse, Realrenten und Zehnten, abgeschafft, während die Grundsteuer, sofern man sie überhaupt als eine Reallast betrachtet, keinen privatrechtlichen, sondern einen staatsrechtlichen Charakter besitzt, indem sie in dem Steuerrecht des Staates ihre Quelle hat. Wie jede andere Steuer ist daher auch die Grundsteuer, wegen ihres staatsrechtlichen Charakters, nicht loskäuflich.

4. Endlich ist auch die Behauptung des Rekurrenten, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze resp. ein Vorrecht des Ortes involvire, durchaus unrichtig, indem ja das Gemeindesteuergesetz vom 2. September 1867 für den ganzen Kanton Bern gilt und daher die Gemeinde Burgdorf durch Aufnahme des § 5 ibidem in ihr Steuerreglement keinerlei Vorrecht vor den andern bernischen Ortsgemeinden erworben hat. Daß aber der Kanton Bern kraft seiner Souveränität in Steuersachen für die Gemeindesteuern andere Grundsätze aufstellen darf, als für die Staatssteuer, ohne die in Art. 4 der Bundesverfassung garantierte Rechtsgleichheit zu verletzen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

51. Urtheil vom 23. Mai 1879 in Sachen Rothe.

A. Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft verlangte mit Note vom 12. April 1879 die Auslieferung des H. Rothe, gestützt auf einen Verhaftsbefehl des Kreisgerichtes Waldburg in Schlesien vom 2. gl. Mts., worin Rothe beschuldigt ist, im Juli 1876 mehrere Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 180 Mark zum Nachtheil des Mühlenbesitzers Junge in Altwasser, Schlesien, bei welchem er damals als Buchhalter in Dienst gestanden, verübt zu haben. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf Art. 1 Ziffer 12 des von der Schweiz mit dem deutschen Reiche unterm 24. Januar 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.

B. Rothe anerkannte, die ihm zur Last gelegte Unterschlagung begangen zu haben, protestirte aber gleichwohl gegen die Auslieferung, indem das Vergehen sowohl nach Art. 246 des deutschen als nach Art. 176 des zürcherischen Strafges. B. ein Antragsvergehen und nach Art. 53 des zuletzt citirten Gesetzes verjährt sei, übrigens Junge erklärt habe, gegen Bezahlung des unterschlagenen Betrages die Klage zurückzuziehen und daraufhin die Summe von 180 Mark beim zürch. Polizeikommando zu Händen desselben deponirt worden sei.